

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920**

24 (1.7.1920)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juli

1920.

## Inhalt.

<p><b>I. Verordnung des Staatsministeriums:</b> Die Gewerbeschulen betreffend.</p> <p><b>II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:</b> Die Umpfarung des zur Pfarrei Schwaningen gehörigen Ortsteils „Unter der Gaf“ der Gemeinde Brunnadern nach Dillendorf betreffend. Die Erhebung der Reichseinkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend. Die Erhebung der Reichseinkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend. Einsicht in die Personalakten betreffend. Die Löschung von Disziplinarstrafen betreffend.</p>	<p>Die Beamtenpar- und Darlehenskasse betreffend. Die Schulordnung für die Höheren Lehranstalten betreffend. Hydrobiologische Ferienkurse betreffend. Wetterkundlichen Unterricht betreffend. Erholung für unterernährte Stadtkinder betreffend. Die Abhaltung eines Ausbildungskurses für Knabenhandarbeitsunterricht betreffend. Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichs- stiftung betreffend.</p> <p><b>III. Personalmeldungen.</b></p> <p><b>IV. Dienstverlegungen.</b></p> <p><b>V. Todesfälle.</b></p>
--	--

## I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 22. Mai 1920.)

### Die Gewerbeschulen betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Nr. 42 Seite 330/331.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

In § 19 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1907 Seite 297) wird als Ziffer 3<sup>a</sup> folgende Bestimmung eingefügt:

an „Gewerbeschulen mit Handelsabteilung“, sofern der Schulvorstand Gewerbelehrer ist, ein Handelslehrer, und sofern er Handelslehrer ist, ein Gewerbelehrer. Diese werden auf Vorschlag des Gewerbeschulrats aus der Zahl der etatmäßigen Lehrer durch das Unterrichtsministerium ernannt.

Karlsruhe, den 22. Mai 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß.

Rilian.

## II. Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Umpfarrung des zur Pfarrei Schwaningen gehörigen Ortsteils „Unter der Gaß“ der Gemeinde Brunnadern nach Dillendorf betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hat nach Einholung der staatlichen Genehmigung mit Entschliebung vom 14. Mai d. J. Nr. 5432 (Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 9 vom 9. Juni 1920) mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab die Katholiken, die im Ortsteil „Unter der Gaß“ der Gemeinde Brunnadern wohnen, vom Pfarrverband und der katholischen Kirchengemeinde Schwaningen getrennt und sie mit der Pfarrkirchengemeinde Dillendorf vereinigt, sodaß das katholische Kirchspiel Dillendorf die ganze Gemarkung Brunnadern umfaßt.

Karlsruhe, den 22. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.

Die Erhebung der Reichseinkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend.

Nachstehend bringen wir einen Auszug aus den im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Bestimmungen des Reichsfinanzministers vom 21. Mai 1920 über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Lohnabzug zur Kenntnis der Beamten und Angestellten unseres Geschäftsbereichs.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß zum Arbeitslohn im Sinne von § 2 Absatz 1 der „Bestimmungen“ außer der festen Vergütung (Gehalt auch Ruhegehalt usw.) auch die Teuerungsbezüge einschließlich der Kinderzulagen sowie die Vorschüsse auf die neuen ab 1. April 1920 zuständigen Bezüge gehören. Eine Berücksichtigung der Freigrenze gemäß § 21 Reichseinkommensteuergesetz hat in keinem Fall zu erfolgen.

Die Kassen sind angewiesen, die hiernach zu machenden Abzüge für jede nach dem 24. Juni d. J. stattfindende Lohn- oder Gehaltszahlung zu berechnen und die einbehaltenen Beträge nach dem für öffentliche Kassen allgemein zugelassenen Verfahren ohne Verwendung von Steuermarken unmittelbar der betreffenden Steuereinnahmestelle auf dem einfachsten Wege zu überweisen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

## Auszug

aus den Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921).

Auf Grund der §§ 45, 52 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 359) wird über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 das Folgende bestimmt:

### § 1.

1. Jeder Arbeitgeber hat bei der Lohnzahlung zehn vom Hundert des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten.

2. Soweit die Auszahlung des Arbeitslohns aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt die auszahlende Kasse als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen.

### § 2.

1. Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder Geldeswert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge der in öffentlichem oder privatem Dienst angestellten oder beschäftigten Personen, Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit. Der Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge ist zur Bemessung des einzubehaltenden Betrags mit dem Betrage anzurechnen, der sich aus den Lohn tarifvereinbarungen ergibt. Liegen solche Vereinbarungen nicht vor, so ist der Wert der Natural- und Sachbezüge nach den Ortspreisen anzurechnen, die das Versicherungsamt nach § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt hat. Die Beiträge zur reichsgesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet worden sind, können in Abzug gebracht werden; sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten, haben nicht zu erfolgen.

2. Als Arbeitslohn im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht:

- a. die aufgrund der Militärpensions- und Versorgungsgesetze bezogenen Verstümmelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen, ferner die von ehemaligen Kolonialbeamten bezogenen Tropenzulagen;
- b. sonstige Versorgungsgebühren, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden;
- c. die Naturalbezüge der Angehörigen der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine);
- d. Bezüge aus einer Krankenversicherung;
- e. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, wenn ihr Jahresbetrag 1500 M nicht übersteigt; die Vorschrift des § 1 findet jedoch Anwendung auf Bezüge dieser Art,

welche aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, sofern der Bezieher im Inland keinen Wohnsitz und keinen dauernden Aufenthalt hat.

3. Der einzubehaltende Betrag ist, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark nach unten abzurunden; in allen übrigen Fällen ist der einzubehaltende Betrag auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden.

#### § 14.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen monatlich und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung über den ausgezahlten Lohn und den einbehaltenen Betrag auszustellen.

#### § 15.

1. Eine Anrechnung der im Rechnungsjahr 1920 zu Lasten eines Arbeitnehmers einbehaltenen Beträge auf die von diesem für das Rechnungsjahr 1920 zu entrichtende Einkommensteuer findet erst nach der endgültigen, nach Ablauf des Kalenderjahres 1920 vorzunehmenden Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt, es sei denn, daß dem Arbeitnehmer ein Steueranforderungsschreiben über die für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen ist.

2. Eine bare Erstattung der im Rechnungsjahr 1920 über die vorläufig oder endgültig geschuldete Einkommensteuer hinaus einbehaltenen Beträge findet erst nach der endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt.

3. Der Erlaß der Bestimmungen über die nach endgültiger Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 vorzunehmende Anrechnung und Erstattung einbehaltener Beträge bleibt vorbehalten.

#### § 16.

1. Ist dem Arbeitnehmer ein Steueranforderungsschreiben über die für das Rechnungsjahr 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen, so findet eine Anrechnung der einbehaltenen Beträge auf die nach diesem Schreiben vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen statt.

2. Bleibt der bis zum Beginne der Zahlungsfrist (1. August, 1. November, 1. Februar) einbehaltene Betrag hinter dem nach dem Steueranforderungsschreiben zu entrichtenden Steuerbetrag zurück, so hat der Arbeitnehmer den fehlenden Betrag innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist — bei Weidung der Zwangsvollstreckung — an die Steuerhebestelle in bar oder durch Überweisung auf deren Postscheck- oder Bankkonto einzuzahlen.

3. Übersteigt der bis zum Beginn der Zahlungsfrist einbehaltene Betrag den nach dem Steueranforderungsschreiben zu entrichtenden Betrag, so hat die Steuerhebestelle dem Arbeitnehmer eine Empfangsbescheinigung über den vom Arbeitgeber eingezahlten Betrag einzusenden. Diese Empfangsbescheinigung gilt gegenüber der Steuerhebestelle als Ausweis über den eingezahlten Betrag bei der nach endgültiger Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 vorzunehmenden Abrechnung.

## § 17.

Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des im § 1 bestimmten Betrages neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

## § 18.

Vor endgültiger Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 kann eine bare Herauszahlung auf den gemäß § 1 einbehaltenen Betrag durch die Steuerhebestelle auf Grund besonderer Anweisung des Finanzamts erfolgen, sofern die von dem Arbeitnehmer für das Rechnungsjahr 1920 endgültig zu entrichtende Einkommensteuer voraussichtlich weniger als 10 vom Hundert des mutmaßlich im Jahre 1920 zu erzielenden Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers beträgt. Entsprechender Antrag ist von dem Arbeitnehmer beim Finanzamt zu stellen.

Berlin, den 21. Mai 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Wirth.

Die Erhebung der Reichseinkommensteuer durch Lohn- oder Gehaltsabzug betreffend.

An die öffentlichen Kassen unseres Dienstbereichs:

Mit Bezug auf unsere vorstehende Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. ordnen wir an:

Die Kassen haben von den Beträgen, die sie als Arbeitslohn oder Gehalt auszahlen, zehn vom Hundert als Einkommensteuer der Arbeitnehmer einzubehalten.

Keine Abzüge sind zu machen an einkommensteuerfreien Bezügen, insbesondere an Aufwandsentschädigungen und andern zur Bestreitung von Dienstlasten bestimmten Vergütungen. Ungekürzt sind ferner auszuführen Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, es sei denn, daß ihr Jahresbetrag (mit Einschluß der Teuerungsbezüge) 1500 M übersteigt oder daß der Bezüher im Inland keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die zehn vom Hundert werden berechnet aus dem Lohnbetrag, der nach Abzug des etwa vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteils an den Beiträgen zur reichsgesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung verbleibt.

Die Kasse, die hiernach die Abzüge macht, berechnet für jede nach dem 24. Juni d. J. stattfindende Lohn- oder Gehaltszahlung unter Beachtung des oben Gesagten den einzubehaltenden Steuerbetrag und trägt die im Laufe eines Kalendermonats einbehaltenen Beträge in eine Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster ein. Dabei soll es tunlichst vermieden werden, daß derselbe Arbeitnehmer in der Nachweisung für einen Monat mehr als einmal erscheint. Es empfiehlt sich daher, in den Fällen, in denen im Laufe eines Monats voraussichtlich mehrere Lohn- oder Gehaltszahlungen an einen Arbeitnehmer (Beamten) zu leisten sind, diese zunächst innerhalb Linie vorzumerken und beim Abschluß der Nachweisung in Spalte 4 in einer Summe auszuwerfen. Eine solche Nachweisung ist für jede Steuer-

einnehmeri aufzustellen, in deren Bezirk Arbeitnehmer (Beamte), an welche die Kasse im abgelaufenen Monat Zahlungen geleistet hat, ihren Wohnsitz haben. Die in die Nachweisung aufzunehmenden Beträge sind, wenn die Lohnzahlung für eine Woche oder für einen längeren Zeitraum erfolgt, auf volle Mark, in allen übrigen Fällen auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden. Die Nachweisung selbst ist spätestens bis zum 10. des auf die Lohn- oder Gehaltszahlung folgenden Monats abzuschließen und in doppelter Fertigung an die zuständige Steuereinnehmeri zu geben. Gleichzeitig ist dieser Steuereinnehmeri der Betrag, den die Endsumme der Nachweisung ergibt, auf dem einfachsten Wege zu überweisen.

Bordrucke zu den Nachweisungen sind bei der Braunschens Druckerei hier käuflich.

Die einbehaltenen Beträge sind unter R.A. III (Vorschußkonto) in Einnahme, die Ablieferungen an die Steuereinnehmeri ebendasselbst in Ausgabe zu buchen. Der Gehalt oder Lohn ist wie seither voll unter Abteilung II zu verausgaben.

Karlsruhe, den 22. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schuster.

#### Einsicht in die Personalakten betreffend.

Nach Artikel 129 Absatz 3 der Reichsverfassung dürfen in die Nachweise über die Person eines Beamten Eintragungen ungünstiger Tatsachen über ihn erst vorgenommen werden, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern; ferner ist jedem Beamten Einsicht in seine Personalsache zu gewähren. Zum Vollzug dieser Bestimmung hat das Staatsministerium mit Entschluß vom 17. April 1920 Nr. 1751 folgendes angeordnet:

1. Schriftstücke, die eine ungünstige Tatsache über den Beamten enthalten, dürfen nur noch dann zu den Personalakten genommen werden, wenn dem Beamten vorher Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben worden ist. Die Äußerung ist den Akten anzuschließen. Soweit in den Akten solche Schriftstücke bereits enthalten sind, darf in Zukunft eine Entschlußung hierauf nur dann begründet werden, wenn dem Beamten von diesen Schriftstücken Kenntnis gegeben und eine angemessene Frist zur Äußerung oder zur Akteneinsicht gesetzt worden ist.

2. Die Ministerien und die ihnen nachgeordneten Stellen müssen jedem Beamten auf Verlangen die Einsicht in die Personalakten, die über ihn geführt werden, während der geordneten Dienststunden gestatten.

Die Einsicht der Akten hat durch den Beamten, den es angeht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten, der selbst Beamter oder Rechtsanwalt ist, in Gegenwart eines Vertreters der betreffenden Behörde zu erfolgen. Andere Akten, auf die in den Personalakten Bezug genommen ist, dürfen nur mit besonderer Genehmigung der vorgesetzten Zentralstelle eingesehen werden. Die Genehmigung hierzu darf nur aus triftigen Gründen versagt werden. Bezüglich

der Einsicht in gerichtliche Akten gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen. Der Beamte kann für sich Auszüge und Abschriften aus den von ihm eingesehenen Akten fertigen oder durch seinen Vertreter fertigen lassen, soweit nicht bei der Erteilung der Genehmigung zur Akteneinsicht nach Vorstehendem etwa Beschränkungen auferlegt worden sind.

Gegen ungünstige Tatsachen, die nach dem 9. November 1918 zu den Akten genommen worden sind, kann innerhalb vierzehn Tagen Beschwerde erhoben werden, sofern nicht darüber bereits im geordneten Dienstweg oder im Disziplinarweg entschieden worden ist. Im übrigen finden auf das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen in § 95 BB z. B. G. sinngemäße Anwendung. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn der Beamte von einem ihm zustehenden Rechtsmittel s. Zt. keinen Gebrauch gemacht hatte.

4. Alle Personalakten sind daraufhin durchzusehen, ob sie Schriftstücke enthalten, die zur Vorlegung an die Beamten nicht geeignet sind. Diese Stücke sind zu entfernen und zu vernichten. Die dann weiter zu führenden Personalakten werden dem Beamten auf Verlangen vollständig zur Einsichtnahme vorgelegt. Zu den Schriftstücken, die entfernt und vernichtet werden sollen, gehören beispielsweise in den Akten befindliche amtliche Äußerungen, die nur in der Voraussetzung vertraulicher Behandlung abgegeben worden sind, weiter vertrauliche Auskünfte von Privatpersonen, Auskünfte über Familienmitglieder, die geeignet sind, beim Bekanntwerden durch die betreffenden Beamten eine Rückwirkung auf das Familienleben auszuüben.

Auf die Bekanntmachung vom 26. April 1920 Amtsblatt Nr. 19 Seite 126 wird Bezug genommen.

Karlsruhe, den 5. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Ufal.

#### Die Löschung von Disziplinarstrafen betreffend.

Das Staatsministerium hat die — im Schulverordnungsblatt 1919 Nr. 38 vom 2. Dezember 1919 Seite 309 und 310 veröffentlichten — Bestimmungen über die Löschung von Disziplinarstrafen, wie folgt, ergänzt:

a. Unter I 1 durch den Zusatz (am Schlusse der Ziffer 1 als weiterer Absatz):

„Das gleiche gilt für Vermerke über ungünstige Tatsachen oder über Beurteilungen, die sich auf ungünstige Tatsachen gründen, wenn seit der Zeit des dem Vermerk zugrunde liegenden Vorkommnisses oder im Falle, daß hiefür kein bestimmter Zeitpunkt feststeht, seit der Zeit der Eintragung des Vermerks eine Bewährungsfrist verstrichen ist, innerhalb deren das zu der ungünstigen Beurteilung führende Verhalten des Beamten sich nicht in einer seine dienstliche Bewährung herabmindernden Weise wiederholt hat.“

- b. unter I 2 — in der zweiten Zeile von oben — durch Beifügung der Worte — hinter 30 Mark — „und bei Bemerkten über ungünstige Tatsachen und über Beurteilungen, die sich auf ungünstige Tatsachen gründen“,  
 c. unter I 3 — erste Zeile — durch Beifügung von „usw.“ hinter Strafen;  
 d. unter I 5 — zweite Zeile — durch Beifügung von „usw.“ am Schluß.

Karlsruhe, den 10. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Msal.

Die Beamtenpar- und Darlehensklasse betreffend.

Wir bringen nachstehend den Geschäftsbericht des Spar- und Darlehensvereins der Angehörigen der badischen Staatsverwaltung und der Beamten der Städte der Städteordnung zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 8. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dit.

**Geschäftsbericht.**

Aktivstand.

1. Kapitalien . . . . .	359 041,— M
2. Bank- und Sparkassenguthaben . . . . .	59 818,78 "
3. Kassenvorrat am 31. Dezember 1919 . . . . .	7 809,98 "
zusammen Aktiva . . . . .	426 669,76 M.

Passivstand.

1. Einlageguthaben der Mitglieder auf Ende 1919 . . . . .	413 796,85 M
2. Gutgeschriebene Zinsen . . . . .	10 119,36 "
3. Reingewinn . . . . .	2 753,55 "
zusammen Passiva . . . . .	426 669,76 M.

Vom Reingewinn wird laut Vorstandsbeschuß vom 20. April 1920 der Betrag von 2 326,28 M als Gewinnanteil an die Mitglieder verteilt, d. i. auf 1 M Zinsguthaben 25 %; die Spareinlagen verzinsen sich somit mit Einschluß des Gewinnanteils mit 4,37 v. H. Der Rest des Reingewinns mit 427,27 M wird dem Rücklagebestand zugeführt.

Darlehen an Mitglieder sind in 79 Fällen im Gesamtbetrag von 35 495 M gewährt worden.

## Mitgliederstand.

Stand am Anfang des Rechnungsjahres . . . . .	5 490
Neuzugang im Laufe des Rechnungsjahres . . . . .	250
	zusammen . . . . .
Abgang (durch Tod oder freiwilligen Austritt) . . . . .	107
Stand am Schluß des Jahres 1919 . . . . .	5 633.

Der Spar- und Darlehensverein — Sitz Karlsruhe, Landeshauptkasse — ist eine unter Mitwirkung und unter finanzieller Unterstützung der Regierung getroffene Einrichtung der wirtschaftlichen Selbsthilfe. Er sieht seine Hauptaufgabe in der wirtschaftlichen Unterstützung seiner Mitglieder durch Gewährung von Darlehen zu günstigen Bedingungen (keine Unkosten, angemessener Zinsfuß, bequeme Rückzahlung usw.). Wenn hierin der Verein auch bereits seit der kurzen Zeit seines Bestehens recht segensreich gewirkt hat, so hat es sich doch vielfach gezeigt, daß dieser Zweck des Vereins in den Kreisen der Beamten- und Lehrerschaft nicht genügend bekannt ist oder zu wenig beachtet wird. Viele Beamte usw. lassen sich auch von der Inanspruchnahme des Vereins abhalten, weil sie befürchten, daß die vorgesetzte Behörde oder das Ministerium von der Darlehensaufnahme Kenntnis erhalte. Diese Scheu vor dem Bekanntwerden der Darlehensaufnahme ist durchaus unbegründet. Über die Namen der Darlehensnehmer wird strengste Verschwiegenheit auch den Behörden gegenüber bewahrt. Es werden auch bei der vorgesetzten Behörde eines Beamten in keiner Weise Erkundigungen eingezogen über seine Kreditfähigkeit. Es liegt nicht der geringste Anlaß vor, daß sich ein Beamter durch derartige Befürchtungen von der Aufnahme eines Darlehens abhalten läßt.

Karlsruhe, den 20. April 1920.

Der Vorsitzende:  
Zimmermann, Ministerialrat.

## Die Schulordnung für die Höheren Lehranstalten betreffend.

Es ist vorgekommen, daß Schüler, welche die Aufnahmeprüfung in eine höhere Lehranstalt am Ende des vorangegangenen Schuljahres nicht bestanden haben, unter Verschweigung dieses Umstandes die Prüfung zu Beginn des neuen Schuljahres an einer anderen Lehranstalt machten und dadurch das Verbot unserer Bekanntmachung vom 10. Juni 1919 (Schulverordnungsblatt Seite 146) umgingen. Wir ordnen deshalb an, daß die Direktionen die Namen der in der Zuliprüfung nicht bestanden Schüler allen Direktionen der anderen in Betracht kommenden Höheren Lehranstalten mitteilen.

Karlsruhe, den 4. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:  
Schmidt.

Steuerle.

## Hydrobiologische Ferienkurse betreffend.

In der Zeit vom 2. bis 14. August d. J. werden in der Anstalt für Bodensee-Forschung in Staad bei Konstanz hydrobiologische Ferienkurse abgehalten, die für alle Interessenten zugänglich sind.

Die Dozenten der Kurse sind: Geheimer Hofrat Oberrealschuldirektor Dr. Schmidle, Konstanz, für Geologie, Geheimer Hofrat Professor Dr. Oltmanns in Freiburg i. B., für Botanik, G. Auerbach, Karlsruhe, für Chemie, Professor Dr. F. W. Fehlmann, Schaffhausen, für Zoologie, Dr. Olga Kuttner, Konstanz, für Zoologie, Dr. Karl Hummel, Gießen, für Geologie und Bodensedimente, Lehramtspraktikant Dr. J. Schmalz, Konstanz, für Zoologie und Chemie, Professor Dr. M. Auerbach, Karlsruhe, für Zoologie und Hydrographie.

Der Kurs wird folgende Themata behandeln (Änderungen vorbehalten):

1. Kurze Einführung in die Geschichte der naturwissenschaftlichen Bodensee-Untersuchungen und limnologische Gestaltung des Bodenseebeckens. Vortrag: M. Auerbach.
2. Geologie des Bodensee-Gebietes. Vortrag und Exkursionen: Schmidle und Hummel.
3. Einführung in die Makro- und Mikroflora des Bodensees und seiner Umgebung. Vorträge, Übungen und Exkursionen: Oltmanns und Schmidle.
4. Einführung in die Fauna des Bodensees und der Boralpenseen. Vorträge, Übungen und Exkursionen: Fehlmann, Kuttner, Schmalz, M. Auerbach.
5. Die Fische des Bodensees. Vortrag und Bestimmungsübungen: Auerbach.
6. Hydrographische Untersuchungen und Untersuchungsmethoden. Vorträge und praktische Übungen an Bord: M. Auerbach und Schmalz.
7. Technik des Fangs der Lebewesen des Süßwassers. Vorträge und praktische Übungen an Bord: M. Auerbach und Schmalz.
8. Die chemische Untersuchung des Wassers. Vortrag und Übung: G. Auerbach und Schmalz.
9. Mikroskopische Technik für Untersuchung der Lebewesen des Süßwassers. Vorträge und Übungen: Oltmanns, Fehlmann, Kuttner, Schmalz, Auerbach.

Die Exkursionen zu Wasser werden mit der Yacht „Friedrich Bischoffe“ ausgeführt. Für die Teilnahme an dem Kurs ist der Betrag von 100 M zu entrichten. Hierin ist alles eingeschlossen mit Ausnahme der Kosten für Teilnahme an den geologischen Exkursionen und für Glasmaterial, das für etwa mitzunehmende größere Sammlungen gebraucht wird. Für diese liefert die Station Gläser zum Selbstkostenpreis. Mikroskop, Lupen und Präparierbestecke sind, wenn irgend möglich, mitzubringen.

Mit Rücksicht auf die dem Unternehmen seitens des Unterrichtsministeriums zugedachte staatliche Unterstützung zahlen Lehrer an den badischen öffentlichen Höheren Lehranstalten und Studierende der badischen Hochschulen kein Honorar.

Die Anstalt wird bemüht sein, für die Kursteilnehmer entsprechende Unterkunft in Konstanz oder Umgebung zu vermitteln. Bei dem großen Mangel an Wohnungen wird es

sich jedoch empfehlen, Anmeldungen so bald wie möglich an den Direktor der Anstalt (Professor Dr. M. Auerbach, Karlsruhe i. B., Badisches Naturalien-Kabinett, zoologische Abteilung, Friedrichsplatz) zu richten. Derselbe gibt auch gerne jede weitere Auskunft.

Karlsruhe, den 12. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor.

Schmidt.

Steuerle.

Wetterkundlichen Unterricht betreffend.

Da die von der Badischen Landeswetterwarte täglich herausgegebenen Wetterkarten ein vorzügliches Anschauungsmittel für den wetterkundlichen Unterricht darstellen, empfehlen wir den Bezug der Wetterkarten durch die Schulen des Landes. Die Landeswetterwarte in Karlsruhe ist bereit, diejenigen Lehrer, die dem wetterkundlichen Unterricht besondere Beachtung schenken, mit Rat zu unterstützen. Bestellungen auf die Wetterkarten der Badischen Landeswetterwarte nimmt jedes Postamt entgegen (monatlich 1,35 M einschließlich Bestellgeld).

Karlsruhe, den 11. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Wohleb.

Erholung für unterernährte Stadtkinder betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Die Verhältnisse, die nach unserer Bekanntmachung vom 11. Juni 1919 für den Caritasverband der Erzdiözese Freiburg und den Landesverein für innere Mission in Karlsruhe bestimmend waren, freiwillige Sammlungen von Lebensmitteln bei den Landwirten zwecks Verbesserung der Ernährung in den für unterernährte Stadtkinder bestimmten Erholungsheimen zu veranstalten (Schulverordnungsblatt 1919 Nr. 19 Seite 148), bestehen im laufenden Jahre unverändert, vielfach sogar in verschärftem Maße fort. Indem wir auf die frühere Bekanntmachung Bezug nehmen und die dort gegebene Erlaubnis zur Mitwirkung von Lehrern und Schülern bei der Sammeltätigkeit erneuern, geben wir der Erwartung Ausdruck, daß Lehrer und Schüler den im Interesse der Schüler und damit auch der Schule gelegenen Bestrebungen der genannten Vereine ihre tatkräftige Unterstützung werden zuteil werden lassen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor.

Schmidt.

Fischer.

## Die Abhaltung eines Ausbildungskurses für Knabenhandarbeitsunterricht betreffend.

Es ist beabsichtigt, zur methodischen Ausbildung und Fortbildung von Lehrern für Knabenhandarbeitsunterricht (Modellieren, Papp-, Hobel- und Metallarbeiten) in der Zeit vom 2. bis einschließlich 21. August d. J.

dahier einen Lehrkurs abzuhalten, an dem Lehrer von Anstalten aller Schulgattungen des Landes teilnehmen können, die in diesem Fache unterrichten oder demnächst unterrichten sollen.

Anmeldungen, in denen über etwaige Stellvertretung und über die stattgehabte Vorbildung, namentlich über die Ausbildung im Zeichnen unter Angabe der zuletzt in diesem Fache erzielten Note, zu berichten ist, sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. durch Vermittlung der Anstaltsvorstände oder der Kreisschulämter anher vorzulegen. Dabei ist anzugeben, in welchen Fächern (Pappen, Modellieren, Hobeln, Metallarbeiten) die Ausbildung vorzugsweise gewünscht wird.

Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr zur Bestreitung des durch ihren Aufenthalt dahier erwachsenden Aufwandes.

Karlsruhe, den 12. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

## Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrates der Friedrichsstiftung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 4. Juni 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Aus der von den Israeliten des Landes gegründeten Friedrichsstiftung für badische Volks- und Religionschullehrer werden für das Jahr 1920 wieder die statutenmäßigen Gaben von je 50 M an würdige und bedürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihr Lebens- und Dienstalter, Religion, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens innerhalb vier Wochen durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde (Kreisschulamt oder Volksschulrektorat) beziehungsweise durch die Bezirksrabbinat einzufenden.

Die Kreis Schulämter, die Volksschulrektorate und Bezirksrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „an den Stiftungsrat der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Schloßplatz 14—18“ zu übermitteln oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 14. Juni 1920.

Der Stiftungsrat  
der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer:  
Dr. Armbruster.

### III. Personalnachrichten.

Das Staatsministerium hat unterm 22. Mai 1920 beschlossen, dem Obergewerbelehrer Karl Schultes hier die Amtsstelle eines Gewerbechulinspektors beim Ministerium des Kultus und Unterrichts mit der Amtsbezeichnung Gewerbechulinspektor zu übertragen.

Das Staatsministerium hat unterm 18. Mai 1920 beschlossen, den Professor Alfred Rüber von der Oberrealschule in Offenburg in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Müllheim zu versetzen.

Das Staatsministerium hat unterm 21. Mai 1920 beschlossen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen die Professoren:

Dr. Gustav Eckert vom Friedrichsgymnasium in Freiburg an das Gymnasium in Heidelberg,  
Friedrich Wegger vom Bertholdsgymnasium in Freiburg an das Friedrichsgymnasium daselbst und  
Thomas Böcker von der Humboldtschule in Karlsruhe an das Bertholdsgymnasium in Freiburg.

Das Staatsministerium hat unterm 22. Mai 1920 beschlossen, den Professor Erich Huth vom Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut in gleicher Eigenschaft an die Goetheschule in Karlsruhe zu versetzen.

Das Staatsministerium hat unterm 1. Juni 1920 beschlossen, dem Oberreallehrer Dr. August Lay am Lehrerseminar II in Karlsruhe die Amtsstelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an der genannten Anstalt mit der Amtsbezeichnung Professor zu übertragen.

Das Staatsministerium hat unterm 9. Juni 1920 beschlossen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen die Professoren:

Hermann Sailer vom Gymnasium in Donaueschingen an das Bertholdsgymnasium in Freiburg,  
Dr. Julius Sichel von der Oberrealschule in Pforzheim an das Realgymnasium mit Realschule in Weinheim,  
Ludwig Schmitt vom Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut an das Realprogymnasium mit Realschule in Ettlingen,  
Ernst Ganter von der Lessingschule in Mannheim an das Realprogymnasium in Mosbach,

Josef Spitznagel von der Realschule in Rheinbischofsheim an das Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut,

Karl Stoll vom Lehrerseminar in Heidelberg an die Realschule in Achern,

Philipp Stein von der Realschule in Achern an jene in Emmendingen,

Josef Meier von der Lessingschule in Mannheim an die Realschule in Schwetzingen,

Dr. Albert Schwarzein vom Gymnasium in Bruchsal an das Gymnasium in Karlsruhe.

Das Staatsministerium hat unterm 22. Mai 1920 beschlossen, den Hauptlehrer Lothar Herfel an der Volksschule in Mannheim zum Rektor an der Volks- und Bürgerschule daselbst zu ernennen.

Das Staatsministerium hat unterm 9. Juni 1920 beschlossen, dem Oberlehrer Johann Bartholme an der Volksschule in Schwetzingen die Stelle eines Schulleiters — § 31 des Schulgesetzes — mit der Amtsbezeichnung Rektor an der genannten Schule zu übertragen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat die Kanzleiaffistentin Adelinde Idam im Ministerium des Kultus und Unterrichts auf ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 2. Juni 1920 den Zeichenlehrer Friedrich Rinkel an der Lessingschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar I in Karlsruhe versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 2. Juni 1920 die Versetzung des Reallehrers Friedrich Steineder von der Elisabethschule in Mannheim an die Realschule in Singen zurückgenommen.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat die Hauptlehrerin Frieda von König an der Höheren Mädchenschule mit Mädchenrealgymnasium in Heidelberg auf ihr Ansuchen — bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit — in den Ruhestand versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 31. Mai 1920 den Gewerbelehrer Karl Englert an der Gewerbeschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an jene in Buchen und den Gewerbelehrer Hermann Mangler an der Gewerbeschule in Buchen in gleicher Eigenschaft an jene in Karlsruhe versetzt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 15. Juni 1920 den Gewerbelehrer Albert Baur an der Gewerbeschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an jene in Freiburg versetzt.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Hermann Beierle in Schelingen, A. Breisach, nach Maulburg, A. Schopfheim,

Hauptlehrer Wilhelm Huber in Rosenberg, A. Adelsheim, nach Hagsfeld, A. Karlsruhe,

Hauptlehrer Ludwig Lauppe II in Mannheim nach Gundelfingen, A. Freiburg,

Hauptlehrer Otto Kees in Düren, A. Pforzheim, nach Gröbzingen, A. Durlach,

Hauptlehrer Arnold Schaub in Rittersburg, A. Offenburg, nach Bernersbach, A. Offenburg,

Hauptlehrer Oskar Simon in Niedichen, A. Schönau, nach Binzgen, A. Säckingen,

Hauptlehrer Friedrich Singer in Röllingen, A. Säckingen, nach Bölshausen, A. Bretten,

Hauptlehrer Theodor Westermann in Unterbalbach, A. Tauberbischofsheim, nach Herbolzheim, A. Emmendingen.

Zurückgenommen wurde die Versetzung des Hauptlehrers:

Otto Büchler von Brehmen, A. Tauberbischofsheim, nach Sagsfeld, A. Karlsruhe (siehe Amtsblatt Nr. 16 Seite 99).

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Eppingen, dem Unterlehrer Hugo Nonnenmacher in Busenbach, A. Ettlingen,  
 Friedenweiler, A. Neustadt, dem Unterlehrer Karl Mast in Hohentengen, A. Waldshut,  
 Hofweier, A. Offenburg, dem Schulverwalter Eugen Probst daselbst,  
 Ispringen, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Andreas Koller daselbst,  
 Malschenberg, A. Wiesloch, dem Schulverwalter Josef Hofmann daselbst,  
 Niedergebisbach, A. Säckingen, dem Unterlehrer Josef Acker in Oberachern, A. Achern,  
 Raibach, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Viktor Brutscher an der Taubstummenanstalt in  
 Heidelberg,  
 Wiesental, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Anton Konrad in Eberbach,  
 Wöschbach, A. Durlach, dem Unterlehrer Otto Fasnacht in Rastatt,  
 Wyhl, A. Emmendingen, dem Schulverwalter Walter Fehr in Herbolzheim, A. Emmendingen.

In den Ruhestand wurden versetzt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Josef Hermann an der Volksschule in Rotenberg, A. Wiesloch, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,  
 Hauptlehrerin Christine Pfaff an der Volksschule in Heidelberg.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Hilde Schuh an der Volksschule in Heidelberg,  
 Unterlehrerin Josefina Schumacher an der Volksschule in Münchweier, A. Ettenheim.

#### IV. Dienstverledigungen.

##### 1. An Höheren Lehranstalten:

1. An der Lessingschule in Karlsruhe: eine Zeichenlehrerstelle.
2. An der Oberrealschule in Karlsruhe: eine Stelle für einen seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer mit Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts in vollem Umfang.
3. An der Höheren Mädchenschule Vahr: eine Stelle für einen Musiklehrer oder einen zur Erteilung von Gesangunterricht befähigten Real- oder Hauptlehrer.

Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen zehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

## II. An Volksschulen:

## 1. allgemein:

Die Rektorstelle an der Volksschule in Dossenheim, A. Heidelberg;

## 2. Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

Blumenfeld, A. Engen,

Erzingen, A. Waldshut; Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich (in Ergänzung des Ausschreibens im Amtsblatt Nr. 19 Seite 134),

Fautenbach, A. Achern,

Ruppenheim, A. Rastatt; Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich (in Ergänzung des Ausschreibens im Amtsblatt Nr. 19 Seite 134),

Lauf, A. Bühl,

Liptingen, A. Stockach,

Marlen, A. Offenburg — zwei Stellen,

Merzhausen, A. Freiburg,

Mosbach,

Neckargerach, A. Eberbach,

Rollingen, A. Säckingen,

Oberdielbach, A. Eberbach,

Ottersweier, A. Bühl,

Pföhren, A. Donaueschingen,

Raumünzach, A. Rastatt,

St. Leon, A. Wiesloch; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besetzen,

Stetten a. f. M., A. Reßkirch,

Wallstadt, A. Mannheim;

## 3. Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

Bahnbrücken, A. Bretten,

Blausingen, A. Lörrach,

Bottingen, A. Emmendingen,

Durlach — zwei Stellen,

Eckartsweier, A. Rehl,

Weissenheim, A. Lahr,

Ottenheim, A. Lahr,

Rappenaу, A. Sinsheim; Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich (in Ergänzung des Ausschreibens im Amtsblatt Nr. 19 Seite 137),

Schwezingen,

Seckenheim, A. Mannheim,

Vorderlehengericht, A. Wolfach,

Weinheim — zwei Stellen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulamt einzureichen.

Zurückgenommen wurde das Ausschreiben der Hauptlehrerstellen:

1. für Lehrer katholischen Bekenntnisses in:

- Michelbach, A. Rastatt (Amtsblatt Nr. 19 Seite 135),
- Mösbach, A. Achern (Amtsblatt Nr. 19 Seite 135),
- Neckargemünd, A. Heidelberg (Amtsblatt Nr. 19 Seite 135),
- Nesselried, A. Offenburg (Amtsblatt Nr. 19 Seite 135),
- Niederschopfheim, A. Offenburg (Amtsblatt Nr. 19 Seite 135),
- Steinsfurt, A. Sinsheim (Amtsblatt Nr. 19 Seite 136);

2. für Lehrer evangelischen Bekenntnisses in:

- Mosbach (Amtsblatt Nr. 19 Seite 137),
- Neckarelz, A. Mosbach (Amtsblatt Nr. 19 Seite 137),
- Neckargerach, A. Eberbach (Amtsblatt Nr. 19 Seite 137),
- Oberdielbach, A. Eberbach (Amtsblatt Nr. 19 Seite 137),
- Waldangeloch, A. Sinsheim (Amtsblatt Nr. 19 Seite 137),
- Wallstadt, A. Mannheim (Amtsblatt Nr. 19 Seite 137).

### V. Todesfälle.

Gestorben sind:

Dr. Karl Rappenecker, Professor an der Oberrealschule in Freiburg, zuletzt beurlaubt (in China tödlich verunglückt),

Dr. Rudolf Wielandt, Professor am Friedrichsgymnasium in Freiburg, am 29. Mai 1920,

Wilhelm Wehrle, Hauptlehrer in Sedenheim, A. Mannheim, am 14. Mai 1920,

Franz Müller, zuruhegesetzter Oberreallehrer, zuletzt an der Fichteschule in Karlsruhe, am 6. Juni 1920,

Otto Gänder, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt an der Volksschule in Bockschaf, A. Sinsheim, am 15. Mai 1920 in Großbottwar bei Marbach.

#### Gefallen sind im Kampfe um das Vaterland:

Anton Häussel, Volksschulkandidat von Kaiseringen (Hohenzollern), Bizefeldwebel, am 15. Juli 1918,

Dr. Arnold Dypel, Lehramtspraktikant von Bremen, zuletzt beurlaubt, am 6. Oktober 1916,

Dr. Rudolf Staehlin, Lehramtspraktikant von Schiltach, zuletzt beurlaubt, am 4. Oktober 1918,

Otto Weis, Hauptlehrer an der Volksschule in Vogelbach, A. Müllheim, Bizewachtmeister, am 6. Juni 1918 (Todeserklärung).

#### Einer im Kriegsdienst erhaltenen Krankheit ist erlegen:

August Blender, Volksschulkandidat von Großschödnach, A. Pfullendorf, Bizefeldwebel und Offiziersaspirant, am 9. Oktober 1918.